

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0664/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 09.07.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Leiche von US-Bergsteiger nach 22 Jahren in Peru gefunden“. Der Beitrag informiert über den Fund der mumifizierten Leiche eines seit 22 Jahren vermissten Bergsteigers in Peru. Der Name des Toten wird genannt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert das dem Artikel beigelegte Foto, auf dem die Leiche des Vermissten zu sehen ist. Das Bild sei unangemessen sensationell, man könne darauf den Kopf und einen Arm des Toten erkennen.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass die Redaktion das beanstandete Foto umgehend nach Eingang des Beschwerdeschreibens aus der Online-Veröffentlichung entfernt habe, weil auch sie es für nicht vereinbar mit Ziffer 11 des Pressekodex erachte.

Zu den Hintergründen der Veröffentlichung sei angemerkt, dass das Foto zunächst für die gedruckte Ausgabe eingeplant gewesen sei. Dort finde sich das Motiv als kleines, zweiseitiges Foto, auf dem nichts Problematisches in einer relevanten Größe zu erkennen sei. Mit dem zugehörigen Text sei dann standardmäßig auch das Foto für die Webseite übernommen worden. Durch den anderen Ausschnitt und die zumindest in der Web-Version deutlich größere Darstellung werde der Fokus des Betrachters stärker auf die Leiche gelenkt, was zu einer ungemessenen Darstellung geführt habe.

Die Redaktion habe diesen Vorgang zum Anlass genommen, um die Abläufe bei der Übernahme von Print-Berichterstattung auf die Webseite noch einmal zu überprüfen und alle Beteiligten diesbezüglich zu sensibilisieren.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex. Wie die Rechtsabteilung in ihrer Stellungnahme einräumte, war das – mittlerweile gelöschte – Foto des toten Bergsteigers in der Online-Ausgabe der Zeitung unangemessen. Insbesondere im Hinblick auf die Gefühle von Angehörigen hätte auf seine Veröffentlichung verzichtet werden müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 11 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass das Foto von der Website entfernt wurde.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de